



Gemeinde Dümmer der Bürgermeister
durch das Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf bei Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 190020	Ludwigslust	B 309	13.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dümmer für das Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" im Ortsteil Parum

Bezug: Schreiben des Amtes vom 28.02.2019
Planzeichnung M 1: 1000 vom März 2018
Begründung zum Vorentwurf vom März 2018 einschl. Umweltbericht
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Dümmer wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, folgende Hinweise werden gegeben.

Die öffentlichen Zufahrtsstraßen müssen in der Lage sein, die zu erwartenden Verkehre aufzunehmen.

Auf dem Betriebsgelände sind ausreichend Aufstellflächen zu schaffen, um einen Rückstau in das öffentliche Straßennetz zu vermeiden.

Die offenen Boxen oder andere Behältnisse im/am Straßenraum sollen einen Abstand von 1,75 m von der Fahrbahn (dazu zählt auch der unbefestigte Seitenstreifen) haben bzw. baulich abgegrenzt sein.

Etwaig erforderlich werdende Dauerbeschilderung ist unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen.

Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind gemäß § 45 (6) StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei

Gemeinde Dümmer		Blatt 1
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet Parum "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof"	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 13.05.2019		

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Zufahrtsstraße wurde 1999 mit Einsatz von Fördermitteln gebaut. Vom Ausbauzustand her nimmt die Straße den Verkehr der anliegenden Gewerbebetriebe auf. Durch die Transport- und Recyclingfirma im B-Plan Nr. 8 wird eine Mehrbelastung von durchschnittlich 3 Lkw pro Tag entstehen, die durch die Straße aufgenommen werden kann. Die Gemeinde prüft die Anordnung von Ausweichtaschen.

Für die als Lagerflächen bezeichneten Flächen wird ergänzt, dass hier auch Abstellflächen möglich sind. Die konkrete Anordnung ist im Bauantrag nachzuweisen. Die Aussage wird in die Begründung aufgenommen. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.

Eine ggf. erforderliche Dauerbeschilderung ist im Bauantrag zu benennen. Der Hinweis wird in die Planung aufgenommen.

Der Hinweis wird in die Planung aufgenommen.



der Straßenverkehrsbehörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans zu beantragen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen. Straßenbaulasträger, Polizeiinspektion Ludwigslust -Sachbereich Verkehr- und Straßenverkehrsbehörde sind zur Bauanlaufberatung einzuladen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Hinweise: keine

FD 53 – Gesundheit

Die Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung hinsichtlich der Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und Geruch ist zu überprüfen. In diese Prüfung ist auch der zu erwartende Lieferverkehr zu berücksichtigen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" OT Parum der Gemeinde Dümmer.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

Hinweis:

Die Flurstücksnummern im Plan sind teilweise schlecht lesbar. Im an das Plangebiet östlich angrenzenden Bereich fehlt die Flurstücksnummer 85/1 für den weiterführenden Weg zur L 042.

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass im näheren Umgebungsbereich des Vorhabens sich ein Blaues Bodendenkmal – Fundplatz 8-Fund/Urgeschichte befindet. Sollten durch erneute Sachgründe des Vorhabens ggf. dieses Bodendenkmal betroffen werden, hat eine denkmalfachliche Neubewertung zu erfolgen (Karte beigelegt – blaue kreisförmige Markierung).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise.

Gemeinde Dümmer		Blatt 2	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet Parum		
öffentliche Auslegung - Entwurf	"Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof"		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 13.05.2019			

FD 38 – Brand – und Katastrophenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Hinweise bestehen.

FD 53 Gesundheit

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Begründung werden Aussagen zu Auswirkungen durch Lärm, Staub und Geruch zur nächstgelegenen Wohnbebauung ergänzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 500 m südlich des Standortes an der Landesstraße 042. Lieferverkehr erfolgt ausschließlich über die Zufahrt von Osten zum Gewerbegebiet.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnungen der Flurstücke werden korrigiert.

FD 63 - Bauordnung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Denkmalschutz

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Baudenkmale oder Denkmalbereiche betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bodendenkmale berührt werden. Der Hinweis wird in die Begründung unter **10. Hinweise** und die Planzeichnung aufgenommen.

Bauplanung/Bauordnung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt

1. Lager- und Abstellplätze sind bauliche Anlagen im Sinne § 2 LBauO M-V und genehmigungsbedürftig entsprechend § 59 LBauO M-V.

Bauleitplanung

Zur weiteren Bearbeitung der Planungsunterlagen möchte ich Ihnen folgende Anregungen und Hinweise geben.

Die Gemeinde Dümmer verfügt über einen rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan für den Bereich der Altgemeinde Dümmer.

Wie aus dem Punkt 3 der Begründung zu entnehmen ist, besitzt die Gemeinde Dümmer für den in Rede stehenden Bereich (ehemals Gemeinde Parum) keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Somit ergibt sich aus dem § 8 Abs. 4 BauGB die Notwendigkeit für die Gemeinde Dümmer einer Ergänzung des bestehenden Teil-Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen.

Aus den o.g. Gründen bedarf der Bebauungsplan zu gegebener Zeit einer Genehmigung.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich somit um einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB.

Weil eine Genehmigung des Bebauungsplanes erforderlich wird, ist die spätere Anzeile des rechtskräftigen Bebauungsplanes bei der Kommunalaufsicht des Landkreises nicht erforderlich.

Der Verfahrensvermerk Nr. 15 kann somit entfallen.

Gemäß Punkt 4 der Begründung ist die Rede von einem „Investor“. Ein Bebauungsplan ist eine Angebotsplanung der Gemeinde und nicht auf einen Investor bezogen. Aus diesem Grund empfehle ich die Form der Planung zu überdenken, ob es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB oder um einen verbindlichen Bebauungsplan nach § 8 BauGB handeln soll. Ggf. ist die Begründung in diesem Punkt zu überarbeiten.

Da Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen sind, sind diese Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/Beschreibung usw. (vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.01.2002, Az.: 1D 9/90; SächsVBI 2002, 142ff., Rn 51)

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Dümmer/Parum. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof“ der Gemeinde Dümmer umfasst in der Flur 1, Gemarkung Parum, die Flurstücke 72/7 und 74/1 (teilw.). Mit dem Planvorhaben sollen diese Flächen als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A)

nicht überschritten werden.

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.
- Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

Hinweise

- Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Gemeinde Dümmer		Blatt 3	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet Parum		
öffentliche Auslegung - Entwurf	"Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof"		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 13.05.2019			

- Die Feststellung, dass Lager- und Abstellplätze genehmigungsbedürftig sind, wird in der Begründung ergänzt. Ein Bauantrag ist nachzureichen.

Bauleitplanung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Der Gemeinde ist bewusst, dass für das gesamte Gemeindegebiet ein Flächennutzungsplan aufzustellen ist. Da jedoch für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Parum für die nächsten Jahre keine wesentlichen Entwicklungen / Planungen vorgesehen sind, wird ein Flächennutzungsplan zum gegenwärtigen Zeitpunkt, auslösend durch das Vorhaben des B-Planes Nr. 8, nicht vordergründig gesehen. Der Hinweis zur Genehmigung wird in die Begründung aufgenommen.

In der Begründung wird auf einen Bebauungsplan nach § 8 BauGB abgestellt.

Der Verfahrensvermerk 15 wird gestrichen.

Das nur teilweise einbezogene Flurstück 74/1 wird bemaßt.

FD 66 – Straßen und Tiefbau

Straßenaufsicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

- Die Angaben zu den Immissionsrichtwerten werden in die Begründung unter Punkt 8. **Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken – Auswirkungen Immissionsschutz** aufgenommen.
- Die Angabe wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen.
- Der Schutz der Nachbarschaft wird durch organisatorische Maßnahmen gesichert. Die Betriebszeiten nachts und an Sonn- und Feiertagen entfallen.
- Es sind keine Feuerungsanlagen im Plangebiet vorgesehen. Der Hinweis wird jedoch vorsorglich in die Planung aufgenommen.
- Solaranlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Blendwirkungen würden für die Nachbarschaft (u.a. Biogasanlage, Wohnbebauung ca. 500 m entfernt) auch nicht auftreten, so dass eine Regelung für den B-Plan nicht erforderlich ist.

Hinweise

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Eingriff/Gehölzschutz:

Die Kompensationsmaßnahmen werden anerkannt, folgende Vorgaben sind jedoch in den B-Plan zu übernehmen:

Vorgaben für die Anlage der Streuobstwiese

- Obstbäume (alte Kultursorten) als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
- **Pflanzabstände:** Pflanzung eines Baumes je 80-120 m²
- Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
- kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10 %
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
- bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren
- Die Fläche ist durch Eichenspaltpfähle von der Ackerfläche bzw. der Gewerbefläche abzugrenzen

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- jährlich ein Pflegeschnitt (maximal 2 Schnitte) nicht vor dem 15. Juli, bestenfalls erst ab Mitte August/Anfang September mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken

Ergänzende Vorgaben für die Ersatzpflanzung von 2 Einzelbäumen:

- Dreibockanbindung und Wildverbisschutz
- keine Ackernutzung im Abstand von 2,5 m zum Stammfuß des Baumes und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen
- dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen
- freie Kronenentwicklung gewährleisten und keine Schnittmaßnahmen

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ersatzpflanzungen bei Ausfall
- bei Bedarf Bäume wässern, Instandsetzen der Verankerung und Schutzeinrichtung
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Artenschutz:

Artenschutzrechtlich sind keine Hinweise und Bedenken vorzubringen.

Wasser- und Bodenschutz

Abwasser:

Nachfolgende Forderungen sollten im B-Plan mit aufgenommen werden:

Von Verkehrsflächen und sonstigen Flächen abfließendes, nicht verunreinigtes Oberflächenwasser darf nur über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser darf über Rigolen versickert werden.

Gemeinde Dümmer		Blatt 4	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet Parum		
öffentliche Auslegung - Entwurf	"Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof"		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 13.05.2019			

Die Einhaltung der Hinweise ist im Rahmen der Baumaßnahmen und des Betriebes abzusichern und nachzuweisen.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Die Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen, die benannt werden

- Vorgaben für die Anlage der Streuobstwiese (aber nicht STU 14/16 cm - der Stammumfang wird statt geforderter 14/16 cm aufgrund des sehr armen, sandigen Bodens – kleine benachbarte Kiesgrube! bei 10/12 cm belassen, da kleine Qualitäten eine deutlich höhere ökologische Anpassungsfähigkeit und Stressresistenz aufweisen)
 - Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - ergänzende Vorgaben für die Ersatzpflanzung von 2 Einzelbäumen:
 - Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- werden in den B-Plan übernommen:

Artenschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken vorgebracht werden.

Wasser- und Bodenschutz

Abwasser:

Die Forderungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen

Durch den Anlagenbetreiber / Grundstückseigentümer ist eine Betrachtung hinsichtlich der erforderlichen Vorreinigungsanlagen nach dem DWA – M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erstellen. Die daraus abgeleiteten erforderlichen Bemessungsnachweise zu den gewählten Vorreinigungsanlagen sind zu erstellen und planerisch umzusetzen.

Durch die Grundstückseigentümer ist der Nachweis der schadlosen Ableitung anfallenden Niederschlagswassers von Hof und Dachflächen gemäß Arbeitsblatt DWA A-138 zu erbringen.

Die Hof- und Verkehrsflächen sind zur Vermeidung einer schädlichen Verunreinigung des von diesen Flächen abgeleiteten Niederschlagswassers stets hinreichend sauber zu halten.

Sonst keine Einwände.

Untere Abfallbehörde:

Nachforderung:

Punkt 5 der Planunterlagen weist aus, dass eine auf dem Gelände befindliche ehemalige Kiesentnahme z.T. wieder verfüllt wurde. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, was genau für Materialien eingebaut wurden (Art, Herkunft, Stoffeigenschaften, jeweilige Mengen).

Grundwasser- u. Bodenschutz:

Hinweis:

Eine Stellungnahme erfolgt erst nach Beibringung der, durch den Bereich untere Abfallbehörde, nachgeforderten Unterlagen.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Hübner

SB Bauleitplanung

Gemeinde Dümmer		Blatt 5	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet Parum		
öffentliche Auslegung - Entwurf	"Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof"		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 13.05.2019			

Die Betrachtungen sind zum Bauantrag /BlmSchV-Antrag vorzulegen.

Das von den Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Das Niederschlagswasser der Hofflächen ist über Öl- und Sandfang in Versickerungsmulden abzuführen.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Untere Abfallbehörde

Nachforderung:

Siehe Blatt 6

Grundwasser- und Bodenschutz

Die nachgeforderten Unterlagen werden zugearbeitet.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 03 | 19362 Parchim

Herrn
 Heiko Cartarius
 Hauptstr. 46a
 19073 Dümmer

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
 als untere Abfallbehörde

Organisationseinheit
 Fachdienst Immissionsschutz/ Abfall

Ansprechpartner
 Herr Hergert

Telefon 03871 722- 6701 | Fax 03871 722-77-6701
 E-Mail gangolf.hergert@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
V092019	Ludwigslust	Zi.-Nr. C351	03.04.2019

Gemeinde Dümmer		Blatt 6	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf	Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet Parum "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof"		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Lk Ludwigslust-Parchim, FD Imm. / Abfall vom 03.04.2019			

Sehr geehrter Herr Cartarius,

Sie sind Eigentümer des Grundstückes, Gemarkung Parum, Flur 1, Flurstück 74/1.
 Auf diesem Grundstück haben Sie in den vergangenen Jahren Kies entnommen. Durch
 diesen Kiesabbau entstand eine Grube von ca. 10m Tiefe und einer Fläche von ca. 1200m².
 An der tiefsten Stelle der Grube hatte sich Grundwasser angesammelt.

Uns liegt ein Bebauungsplan Nr. 8, Gewerbegebiet „Transport und Recyclingfirma
 Fliegenhof“ Parum vor.
 Unter dem Pkt. 5. Bestand, ist ausgeführt, dass die entstandene Kiesentnahme teilweise
 wieder verfüllt wurde.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Stoffe dazu verwendet wurden und welche Mengen dazu
 eingebaut wurden. Wir bitten um Nachweis der Herkunft und der Eigenschaften der
 Materialien und weisen darauf hin, dass Sie als Gewerbetreibender der
 Dokumentationspflicht der Gewerbeabfallverordnung unterliegen und verpflichtet sind, diese
 Unterlagen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Für Ihre Rückäußerung habe ich den 18.04.2019 vergemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hergert

Die Verfüllung ist entsprechend ihrer Vorortkontrolle so erfolgt, dass nur der Wasserspiegel bedeckt wurde.

Es wurden Materialien der Einbauklasse Z0 entsprechend der LAGA (Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall). verwendet, mit denen auch die weitere Verfüllung erfolgen wird.